



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Vorsitzende des Finanzausschuss  
MdB Frau Katja Hessel  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail info@bvl-verband.de  
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Berlin, 21. Oktober 2020

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates**

### **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)**

BT-Drucksache 19/22850

### **Stellungnahme des Bundesrates**

BR-Drucksache 503/20

Sehr geehrte Frau Hessel,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine zu den vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuerrecht, die sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 02.09.2020 sowie aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 09.10.2020 ergeben. Bitte übermitteln Sie unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

## **Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **Nummer 3 - Aufhebung der Bindungswirkung von Bescheinigungen der zuständigen Behörde**

#### **§§ 7h Absatz 2 Satz 1, 7i Absatz 2 Satz 1 EStG**

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll die Bindungswirkung von Bescheinigungen der zuständigen Behörden über das Vorliegen der Voraussetzung der Steuervergünstigungsvorschrift

entfallen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des BFH, nach der die Bescheinigungen als Grundlagenbescheide weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegen.

Die bisherige Regelung gibt dem Steuerpflichtigen Rechtssicherheit. Die Neuregelung orientiert sich an aufgetretenen Missständen, für die der Steuerpflichtige nicht verantwortlich ist.

Solche Missstände müssen dort beseitigt werden, wo sie entstehen, nämlich bei den zuständigen Bescheinigungsbehörden!

In der Gesetzesbegründung werden Einzelsachverhalte aufgelistet, die offensichtlich der Anlass dafür sind, eine für den Steuerpflichtigen nachvollziehbare klare Regelung, die ihm Rechtssicherheit gibt, aufzuweichen.

Zu der vorgesehenen Änderung stellt sich die Frage, wie und durch wen in einem Streitfall der Nachweis zu erbringen ist, dass die Bindungswirkung entfällt oder besteht.

Die Gesetzesbegründung, die Finanzbehörde könne bei nach ihrer Auffassung rechtswidrigen Bescheinigungen ihr Remonstrationsrecht zwar geltend machen, dieses bliebe jedoch „in der Praxis meist erfolglos“, verdeutlicht, dass in einem Streitfall der Steuerpflichtige erst recht keine Klärung erreichen dürfte.

Abweichende Rechtsauffassungen von Behörden dürfen nicht auf dem Rücken des Steuerpflichtigen ausgetragen werden. Offensichtlich rechtswidriges Verhalten deutscher Gemeinde- und anderer Bescheinigungsbehörden muss durch entsprechende Verfahren auf Verwaltungsebene korrigiert werden. Die vorgesehene steuerrechtliche Änderung geht jedoch ausschließlich zu Lasten des Steuerpflichtigen und ist abzulehnen!

#### **Nummer 4 - Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Leistungen des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden**

##### **§ 8 Absatz 4 Nrn. 1 bis 4**

Die Voraussetzung, dass bestimmte steuerbegünstigte Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden müssen, ist nicht neu und Bestandteil diverser Regelungen, beispielsweise in § 3 Nummern 11a, 15 und 33 EStG.

Wenn nunmehr zur Freigrenze von Sachbezügen in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in einem neuen Absatz 4 eine Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfolgen soll, führt diese nicht zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Es ist offensichtlich, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers begünstigt sind. Dass eine Leistung nicht **zusätzlich** gewährt wird, wenn der Arbeitslohn zugunsten der Leistung

herabgesetzt wird (Nr. 2), ist nachprüfbar und in der Praxis auch leicht umsetzbar. Zu den weiteren Aufzählungen erschließt sich jedoch nicht, wie in der Praxis geprüft werden soll:

- ob die Leistung auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird (Nr. 1),
- ob die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird (Nr. 3) und
- ob der Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung erhöht wird (Nr. 4).

So stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum zum Beispiel bei Nummer 4 nach Wegfall der Leistung eine Erhöhung des Arbeitslohns schädlich sein soll. Ebenso ist unklar, wie zu Nummer 3 in der Praxis geprüft werden soll, ob eine Erhöhung des künftigen Arbeitslohns bereits fest vereinbart war oder dem Arbeitnehmer lediglich unverbindlich in Aussicht gestellt wurde.

Mit Ausnahme von Nummer 2 führen die „Klarstellungen“ unseres Erachtens zu Problemen in der Besteuerungspraxis und sollten nicht aufgenommen werden.

Den Vorschlag des Bundesrates, die Vorschrift in allen offenen Fällen anzuwenden, lehnen wir ausdrücklich ab. Einschränkende Regelungen sollten nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern müssen zur Wahrung des Vertrauensschutzes so rechtzeitig verabschiedet werden, dass sich Steuerpflichtige, Arbeitgeber und Berater auf die Neuerungen einstellen können.

Eine rückwirkende Anwendung führt in den entsprechenden Fällen zwangsläufig zur Überprüfung bereits abgeschlossener Sachverhalte beim Arbeitgeber und einer Nachversteuerung von steuerfrei gewährten Sachbezügen.

## **Weitere Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Artikel 1**

### **1. Erweiterung der Dreijahresgrenze bei anschaffungsnahen Herstellungskosten**

#### **§ 6 Absatz 1 Nummer 1a Satz 1 – neu –**

Der BVL schlägt vor, die gesetzliche Fiktion, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten als anschaffungsnaher Herstellungskosten zu bewerten, abzuschaffen. Durch den verbesserten Werbungskostenabzug würde ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen, der Bestand an Mietwohnungen durch Sanierung und Modernisierung sowie Neu- und Ausbau würde forciert und nicht zuletzt würde auch eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht. Die bestehende Regelung ist missbrauchsanfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und Steuerpflichtigen überwacht werden muss und rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten bei erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist die auf das HGB aufbauende Rechtsprechung des

Bundesfinanzhofes umfänglich und ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben<sup>1</sup> aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass die zusätzliche Fiktion des § 6 Absatz 1 Nummer 1a Satz 1 entbehrlich ist.

Aus diesem Grund lehnt der BVL insbesondere die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung dieser Fiktion nachdrücklich ab. Danach soll bereits der Abschluss des rechtswirksamen Kaufvertrags und nicht erst der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums des Gebäudes für die Berechnung der zeitlichen Komponente maßgebend sein und darüber hinaus der Zeitraum nicht nur *innerhalb von 3 Jahren* maßgebend sein. Der Zeitraum für die Berechnung anschaffungsnaher Herstellungskosten würde die Zeit vom Abschluss des Kaufvertrages *bis zum Ende des dritten*, d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres (!) nach Anschaffung des Gebäudes umfassen. Der ursprünglich geltende Zeitraum von drei Jahren würde dadurch auf fast vier Jahre erweitert. Diese Regelung wäre nicht nur ein Investitionshemmnis, sondern führt zu nicht sachgerechten Unterschieden und willkürlichen Ergebnissen.

Für effektive Investitionsanreize in Neu- und Ausbau von Mietwohnungen regen wir an, die Abschreibungsmöglichkeiten insgesamt zu verbessern. Die 2018 eingeführte Sonderabschreibung des § 7b EStG reicht nicht aus und bleibt deutlich hinter früheren Regelungen zurück. Sowohl die Fördersätze als auch die Obergrenze für geförderte Baukosten sollten angehoben werden.

## **2. Anhebung der Grenze für Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter**

### **§ 6 Absatz 2 Satz 1 – neu –**

Der BVL befürwortet die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von bisher 800 Euro auf 1.000 Euro. Die Anhebung der Grenze, die über den Verweis des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG auch auf die Arbeitnehmer Anwendung findet, fördert effektiv Investitionen in Wirtschaftsgüter, entfaltet eine steuerliche Erleichterung und reduziert zusätzlichen Aufwand, da keine Pflicht zur Abschreibung mehr besteht.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass bei Anschaffungskosten über der Grenze für GWG im Jahr der Anschaffung stets der volle Abschreibungsjahresbetrag abgezogen werden kann. Eine solche Maßnahme ist steuersystematisch konsequent und für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung praktikabler.

---

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 18.7.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03, BStBl 2003 I S. 386.

### **3. Anpassung des Progressionsvorbehalts für Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld**

Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020, die Wirkungen des Progressionsvorbehalts insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld, die auf Grund der Corona-Krise verursacht wurden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Der BVL lehnt eine Sonderbehandlung des Kurzarbeitergeldes gegenüber anderen Lohnersatzleistungen ab, insbesondere weil bereits eine Reihe von erheblichen entlastenden Maßnahmen erfolgt sind:

- Erhöhung des Kurzarbeitergeldes,
- Steuerfreiheit der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld,
- Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld.

Das Kurzarbeitergeld sollte weiterhin in voller Höhe dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Anderenfalls würde sich eine Überbegünstigung des Kurzarbeitergeldes ergeben, die im Widerspruch zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit der Steuergerechtigkeit stünde.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld verpflichtet zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr. In der Vergangenheit haben jedoch zahlreiche Steuerpflichtige bereits freiwillig eine Steuererklärung eingereicht. Es ist deshalb fraglich, ob infolge der Zahlung des Kurzarbeitergeldes eine Vielzahl von Verpflichteten zur Einreichung hinzukommt.

Der Bundesrat lässt in seinen Ausführungen zudem unberücksichtigt, dass die Höhe der Steuernachzahlung bzw. Steuererstattung entscheidend von der im Voraus entrichteten Lohnsteuer und den Einkommensteuervorauszahlungen abhängig ist. Ob und in welcher Höhe es zu einer Nachzahlung oder Erstattung kommt, hängt von den Einkommensverhältnissen im Jahr des Kurzarbeitergeldbezugs an. In vielen Fällen werden Arbeitnehmer sogar eine Steuererstattung erhalten.

Hat ein Arbeitnehmer zum Beispiel für einen halben Monat den Arbeitslohn und in der anderen Hälfte des Monats Kurzarbeitergeld bezogen, so behält der Arbeitgeber Lohnsteuer lediglich für den verminderten Arbeitslohn ein. In diesem Fall entrichtet der Arbeitnehmer somit weniger Steuern. Bei Arbeitnehmern, die einen Monat den vollen Arbeitslohn und im anderen Monat zu 100 Prozent Kurzarbeitergeld bezogen haben, verändert sich die Steuerbelastung, da bereits eine höhere Lohnsteuer einbehalten wurde. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer bereits durch den Lohnsteuerabzug zu viel Steuern entrichtet hat, ist mit einer Steuererstattung zu rechnen.

Durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts wird eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, die monatsweise zu 100 Prozent gearbeitet und zu viel Lohnsteuer entrichtet haben, und Arbeitnehmern, die teilweise gearbeitet und teilweise Kurzarbeitergeld erhalten haben, hierdurch jedoch weniger Steuern gezahlt haben, vermieden.

## **Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **Nummer 2 - Angabe der erteilten Identifikationsnummer des Leistungsempfängers**

#### **§ 10 Absatz 1a Nummer 2 Satz 4 – neu –**

Der BVL begrüßt diese Ergänzung. Sie entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine. Die Gesetzesbegründung führt zurecht aus, dass durch die Neuregelung die Bearbeitung verbessert und das Korrespondenzprinzip gewährleistet wird, nämlich die Versteuerung der Zahlungen des Leistenden als sonstige Einkünfte beim Empfänger.

### **Nummer 3 - Aufteilung in entgeltliche und unentgeltliche Wohnraumüberlassung ab 50 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete und Erfordernis einer Überschussprognose**

#### **§ 21 Absatz 2 Satz 1**

Diese Änderung führt quasi zur Wiederherstellung der Rechtslage von vor dem Steuervereinfachungsgesetz 2011. Sie ist rückwärtsgewandt und verkompliziert unnötig das Steuerrecht. Die aktuelle Rechtslage hat sich in der Praxis bewährt.

Wir zitieren aus unserer seinerzeitigen Stellungnahme zum Steuervereinfachungsgesetz 2011:

*„Der Gesetzesbegründung, wonach durch die Vereinheitlichung der Prozentgrenzen auf 66 Prozent die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vereinfacht wird, ist zuzustimmen, weil Streitigkeiten hinsichtlich der bislang vorzunehmenden Totalüberschussquote bei einem Mietzins zwischen 56 Prozent und 75 Prozent der ortsüblichen Miete wegfallen.“*

Die in der Gesetzesbegründung dargelegte Aufteilung in zwei Grenzen von 50 bis 66 Prozent und 66 bis 100 Prozent findet sich zudem im Gesetzeswortlaut nicht wieder.

Wir empfehlen daher, die seinerzeitige Vereinfachung, die sich in der Praxis bewährt hat, nicht zurückzunehmen.

Wenn eine Absenkung der Grenze erfolgen soll, ist auf die totale Überschussprognose zu verzichten. Der BVL schließt sich den dahingehenden Ausführungen des Bundesrates an.

## **EXKURS: Corona-Krise – Endgültiger Verzicht auf Mietforderungen / Auswirkung auf Werbungskosten wegen verbilligter Vermietung**

Bedingt durch Einnahmeausfälle aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Schutzmaßnahmen kommt es vor, dass Steuerpflichtige ihren Pflichten zur Mietzahlung derzeit nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachkommen können. Einige Vermieter stunden in diesen Fällen die Miete nicht nur, sondern verzichten teilweise oder auch ganz auf die Miete. Auch ein solcher Verzicht auf Einnahmen kann steuerrechtlich zur Kürzung der Werbungskosten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG führen.

Nach unserer Auffassung ist diese Rechtsfolge nicht sachgerecht. Wir schlagen deshalb Ausnahmen von Abzugsbeschränkungen in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 9. April 2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 : 003 vor:

In den unter Abschnitt IV, Nr. 2 aufgeführten Fällen wenden Steuerpflichtige anderen von der Corona-Krise betroffenen Personen ebenfalls Leistungen und Wirtschaftsgüter ohne entsprechende Gegenleistung zu. Als praktikable und dem Anliegen gerecht werdende Abgrenzung für den VZ 2020 halten wir es für erforderlich, in Fällen eines Mietverzichts nicht die tatsächlich gezahlte, sondern die vor dem Verzicht vereinbarte Miete für die Anwendung des § 21 Abs. 2 EStG (Feststellung einer verbilligten Vermietung) zu Grunde zu legen.

### **Nummer 4 - Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa Rentenzahlungen im Sterbemonat**

#### **§ 22 Nr. 1 Satz 3a (aa) Satz 9**

Der BVL begrüßt die Regelung. Die Begründung, dass mit dieser lex specialis Regelung eine Vereinfachungsregelung für die Praxis geschaffen wird, überzeugt. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Konkretisierung des Wortlauts der Regelung stimmen wir zu.

### **Nummer 5 - Rentenbezugsmitteilungen über die die zentrale Stelle (§ 81 EStG) Artikel 2, Nummer 5 Buchstabe b**

#### **§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu –**

Der BVL begrüßt die Änderung, wonach der Datensatz der Rentenbezugsmitteilung um die von der mitteilungspflichtigen Stelle einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zu ergänzen ist. In diesem Zusammenhang ist gesetzlich sicherzustellen, dass der Steuerpflichtige über diese Mitteilung informiert werden muss.

## **Nummer 10 - Buchstabe a**

### **Möglichkeit der pauschalen Besteuerung der Freifahrtberechtigungen von Soldatinnen und Soldaten**

#### **§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu –**

Die Neuregelung ist eine Vereinfachung für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten, die der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in vollem Umfang unterstützt. Wir regen an, diese Regelung bereits ab dem VZ 2020 anzuwenden. Damit würde Streit vermieden, ob und in welchem Umfang die Entfernungspauschale angesetzt werden kann.

## **Nummer 14**

### **Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie**

#### **§ 105 – neu –**

Der BVL begrüßt die Neufassung des § 105 Absatz 1 zur Regelung zur Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie. Steuerpflichtigen, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuern zahlen, wird die Möglichkeit eingeräumt, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen eine sogenannte Mobilitätsprämie zu erhalten. Die Mobilitätsprämie soll anstelle eines gesonderten Prämienbescheides im Rahmen der Steuerfestsetzung in einem Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Die Integration in das bestehende Verfahren bedeutet, dass keine neuen Prozesse und EDV-Verfahren geschaffen werden müssen. Das Veranlagungsverfahren ist auch für Steuerpflichtige ein bekanntes und bewährtes Verfahren und daher einem eigenständigen Prämienverfahren vorzuziehen. Viele begünstigte Arbeitnehmer werden ohnehin eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von der festgesetzten Mobilitätsprämie profitieren.

Die Neuregelung des § 105 Absatz 2 Satz 2 EStG ist nach unserer Einschätzung in ihrer Anwendung komplex und aufwendig, auch wenn diese zugunsten der Arbeitnehmer wirkt. In den Fällen, in denen keine Pflichtveranlagung besteht, sondern nur eine Veranlagung zur Festsetzung der Mobilitätsprämie beantragt wird, soll die Einkommensteuer im Rahmen der Festsetzung mit Null Euro angesetzt werden, wenn sich im Einzelfall eine positive Einkommensteuer ergeben würde. Hierbei handelt es sich um Bagatellfälle, in denen es trotz einer Nichtveranlagungspflicht zu einer geringen Steuernachzahlung kommt. Die Anwendung der Vorschrift auf solche Bagatellfälle dürfte mit größerem Aufwand verbunden sein.

Die Finanzverwaltung müsste ein Auswahlverfahren zur Verfügung stellen, in dem der Steuerpflichtige zwischen dem Antrag auf Mobilitätsprämie und Antragsveranlagung wählen kann. Der Steuerpflichtige muss erkennen und kenntlich machen, dass er nur einen Antrag auf Mobilitätsprämie stellt und keine Veranlagung nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG beantragt. Dies dürfte für einen Laien schwer nachzuvollziehen und kaum überprüfbar sein.

Aus den oben genannten Gründen regen wir eine Prüfung an, ob auf die geplante Vorschrift des § 105 Absatz 2 Satz 2 EStG verzichtet werden kann.



### **Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Der Bundesrat bittet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge freiwillig gesetzlich Versicherter in das bisher im Regierungsentwurf nur für privat Versicherte vorgesehene elektronische Übermittlungsverfahren zu integrieren. Dies befürwortet der BVL ausdrücklich. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den freiwillig gesetzlichen Versicherten würden hierdurch in zutreffender Höhe bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, so dass Steuerpflichtige im Wege des Lohnsteuerabzugs und nicht erst im Veranlagungsverfahren entlastet werden.

#### **Nummer 1 - Buchstabe b**

#### **Übermittlungsverpflichtung von Versicherungsunternehmen, bei denen Arbeitnehmer private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat**

##### **§ 39 Absatz 4a – neu –**

Der BVL begrüßt die Regelung. Der Forderung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine, dass der Arbeitnehmer ein Recht auf Widerspruch bzw. Einschränkung der Datenübermittlung haben muss, wird damit berücksichtigt.

### **Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Nummer 1 - Buchstabe b**

#### **Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale**

##### **§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 d und e – neu**

Der BVL begrüßt die Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale und die weiteren damit im Zusammenhang stehende Regelungen (Freibetrag für ausländische Versicherungsbeiträge). Die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende, in der Veranlagung jedoch nicht geltende Pauschale führt zu vielen Pflichtveranlagungsfällen, die in der Praxis von den betreffenden Steuerpflichtigen häufig nicht erkannt und die von der Finanzverwaltung nicht maschinell erfasst werden. Das damit einhergehende Vollzugsdefizit verstößt gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Dieses Problem wird mit den vorgesehenen Rechtsänderungen beseitigt.

## **Artikel 30 Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

### **Nummer 5 - Anhörungsrecht vor Schließung einer Beratungsstelle**

#### **Artikel 28, Nummer 4 Buchstabe a**

#### **§ 28 Absatz 3 bis 5 StBerG**

Der BVL begrüßt den neuen Absatz 4 ausdrücklich. Mit der Anhörung wird dem betroffenen Lohnsteuerhilfeverein zurecht die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist einen Beratungsstellenleiter, der die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 StBerG erfüllt, zu bestellen.

### **Vorschläge zu steuerrechtlichen Änderungen für mobiles Arbeiten und in der häuslichen Wohnung**

#### **1. Erweiterte Abzugsmöglichkeiten von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer**

Der BVL schließt sich der Auffassung des Bundesrates an, eine Neuregelung der Abzugsmöglichkeiten von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer angesichts des zukünftig vermehrt auftretenden Arbeitsmodells im Home-Office zu prüfen.

Bisher ist Voraussetzung für den Abzug, dass entweder mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Home-Office verbracht wird (d.h. bei einer 5 Tage - Arbeitswoche mindestens 3 Tage) oder bei geringerer Nutzungsdauer (beispielsweise 2 Tage in der Woche) in dieser Zeit beim Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Immer mehr Arbeitgeber erlauben ihren Beschäftigten, dass ein Teil der Arbeitsleistung in der häuslichen Wohnung erbracht wird. Um sicher zu stellen, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei einer Tätigkeit von nur ein oder zwei Tagen in der Woche berücksichtigt werden können, schlagen wir folgende Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG vor:

**„Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder der Arbeitgeber die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer genehmigt oder angeordnet hat.“**

Arbeitnehmer können damit Beruf und Familie besser vereinbaren. Eine Tätigkeit zu Hause kann die Produktivität fördern (DAK-Studie<sup>2</sup>). Eine nur zeitweise Tätigkeit zu Hause, d.h. eine Kombination zwischen Präsenz am Arbeitsplatz und Tätigkeit zu Hause vermeidet negative Effekte der Heimarbeit (Grenze zwischen Beruf und privat wird nicht aufgeweicht – vgl. DAK-

---

<sup>2</sup> Sonderanalyse „Digitalisierung und Homeoffice in der Corona-Krise“ der Institute IGES und Forsa im Auftrag der DAK-Gesundheit; <https://www.dak.de/dak/bundesthemen/sonderanalyse-2295276.html#/>

Studie). Die berufliche Kommunikation mit Kollegen und Vorgesetzten bleibt bei nur zeitweiser Tätigkeit im Arbeitszimmer erhalten.

Die Arbeitstage im häuslichen Arbeitszimmer mindern die Fahrten zur Arbeitsstätte, sodass fiskalisch eine Kompensation erfolgt. Die Verringerung von Fahrten ist zudem ökologisch zweckmäßig.

Unabhängig von einer möglichen Modifizierung der Regelungen für die Zukunft muss zunächst eine Lösung für die Zeit der Pandemie gefunden werden, in der viele Arbeitnehmer privaten Wohnraum für berufliche Zwecke genutzt haben, ohne dass eine Abzugsmöglichkeit ihrer Aufwendungen vorliegt.

## **2. Berücksichtigung von Aufwendungen für eine berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung in Fällen, in denen kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist**

Der Bundesrat bittet den Gesetzgeber ferner um Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer belegen sein muss, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden können.

Aus unserer Sicht besteht aktueller Handlungsbedarf. Denn bereits bisher und besonders derzeit aufgrund der Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erbringen viele Arbeitnehmer einen Teil ihrer Arbeitsleistung in der häuslichen Wohnung, ohne dass die hohen Anforderungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers vorliegen.

Hindernisse für die Anerkennung liegen häufig im Zuschnitt und der Größe der Wohnung (offene Wohnraumgestaltung, Durchgangszimmer, zu geringe Zimmeranzahl). Die geltenden Regelungen begünstigen Arbeitnehmer, die in der Lage sind, große Wohnungen zu unterhalten. Auch in den Fällen, in denen regelmäßig ein Teil des Wohnraums ohne Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers genutzt wird, liegen berufliche Aufwendungen vor.

Ein Werbungskostenabzug wird bisher mit der Begründung abgelehnt, dass sich die Aufwendungen nicht von denen der privaten Lebensführung trennen lassen. In ähnlichen Fällen wird jedoch eine Aufteilung im Schätzungswege anerkannt, beispielsweise durch einen festen Prozentsatz der tatsächlichen Kosten oder durch eine Pauschale. Entsprechende Regelungen bestehen beispielsweise für die berufliche Nutzung privater Telekommunikationsmittel und PC-Technik.

Für die Anerkennung beruflicher Kosten durch Nutzung der eigenen Wohnung halten wir einen monatlichen Pauschalbetrag am geeignetsten. Eine Höhe von monatlich 50 Euro ist unseres Erachtens angemessen. Dieser Wert beträgt bei ganzjähriger Nutzung etwa die Hälfte des bisherigen Höchstbetrages von 1.250 Euro bei Vorliegen eines abgeschlossenen Arbeitszimmers. Wir schlagen deshalb folgende Regelung vor:

***Liegen die Tätigkeitsvoraussetzungen für den Abzug beruflicher Aufwendungen in der eigenen Wohnung vor (Mittelpunkt der Tätigkeit in der häuslichen Wohnung, kein anderer Arbeitsplatz oder Tätigkeit mit Genehmigung des Arbeitgebers) und ist ein ausschließlich beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer nicht vorhanden, können Aufwendungen für eine berufliche Nutzung von Teilen der Wohnung pauschal mit 50 Euro für jeden Monat berücksichtigt werden, in dem die Voraussetzungen vorliegen.***

Des Weiteren sollte der seit 1996 (!) nicht angepasste Höchstbetrag in Satz 3 aufgrund der Kostenentwicklung auf 1.500 Euro erhöht werden.

## **Weitere Vorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf**

### **1. Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ i. S. d. § 3 Nr. 11a EStG**

Der BVL begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, den Anwendungszeitraum für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ i.S.d. § 3 Nr. 11a EStG bis zum 31.01.2021 zu verlängern. Die Auszahlung für die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro wäre danach bis zum 31.01.2021 möglich.

Durch die einmonatige Verlängerung der Zahlungsfrist wird sichergestellt, dass die – vor allem aufgrund des Jahreswechsels – erst im Januar 2021 ausgezahlte Beihilfe des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer dennoch steuerbegünstigt wird. Die Beihilfe stellt keine wiederkehrende Leistung i. S. d. § 11 EStG dar, so dass aufgrund der ursprünglichen Befristung bis zum 31.12.2020 die steuerbefreiende Wirkung bei Zufluss kurz nach der Jahreswende entfallen würde. Um solche Härtefälle zu vermeiden, erscheint die Verlängerung der Anwendung der Befreiungsvorschrift sinnvoll.

Wenn die Verlängerung erfolgt, sollte unseres Erachtens jedoch eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass die Auszahlung der „Corona-Beihilfe“ nur einmalig steuerfrei gestellt wird.

### **2. Anhebung der Ehrenamtszuschalen**

Der BVL hat bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 14.08.2020 den Handlungsbedarf bei steuerlichen Grenz- und spezifischen Pauschbeträgen, insbesondere bei den Ehrenamtszuschalen geschildert. Die Höchstbeträge für die Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nrn. 26 bis 26b EStG wurden zuletzt 2013 angehoben.

Der BVL begrüßt daher die Empfehlung des Bundesrates, den Freibetrag für die Ehrenamts-  
pauschale nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von 2.400 Euro auf 3.000 Euro sowie für die Ehren-  
amts-  
pauschale nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben.

Während der Betrag in § 3 Nr. 26 EStG um 25 Prozent angehoben werden soll, soll der nied-  
rigere Betrag in § 3 Nr. 26a EStG lediglich um 16,67 Prozent angepasst werden. Diese pro-  
zentual geringere Anhebung wird nicht weiter begründet. Beide steuerfreien Beträge fördern  
das ehrenamtliche Arrangement und sollten prozentual einheitlich erhöht werden. Der BVL  
schlägt vor, den Betrag in § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG in gleichem Umfang, somit auf 900 Euro,  
anzuheben.

### **3. Steuerbefreiung für Sachleistungen aufgrund Vergünstigungen einer Ehrenamtskarte**

Dem Vorschlag des Bundesrates, eine neue Steuerbefreiungsvorschrift gem. § 3 Nr. 26c EStG  
in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen, schließt sich der BVL an. Hiernach werden  
Sachleistungen, die aufgrund der Vergünstigungen einer Ehrenamtskarte gewährt werden,  
steuerbefreit.

Die Ehrenamtskarte dient als Nachweis für besonderes ehrenamtliches Engagement. Perso-  
nen, die sich in besonderem zeitlichem Umfang für das Gemeinwohl engagieren, können mit  
einer solchen Ehrenamtskarte die Angebote öffentlicher, gemeinnütziger und privater Einrich-  
tungen vergünstigt nutzen. Hierdurch wird den ehrenamtlich Tätigen ein wirtschaftlicher Vorteil  
gewährt, der in der Vergangenheit über die Höchstbeträge der Vorschrift des § 3 Nrn. 26 und  
26a EStG erfasst und überschritten wurde. Die durch die Ehrenamtskarte gewährten Sach-  
leistungen oder Vergünstigungen werden somit durch die neue Steuerbefreiungsvorschrift er-  
fasst und den Ehrenamtlichen zusätzlich zu den bestehenden Ehrenamtspauschalen gewährt.  
Zur Vermeidung nicht gewollter und unterschiedlicher Konstellationen regen wir an, die steu-  
erbefreiten Sachleistungen wertmäßig zu begrenzen.

### **4. Förderung energetischer Maßnahmen aus dem Betrieb von kleinen Solar- (Photovol- taik-)anlagen an selbstgenutzten und vermieteten Wohnraum**

Der BVL begrüßt den Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme einer neuen Steuerbefrei-  
ungsvorschrift des § 3 Nr. 72 EStG, wonach Einnahmen aus dem Betrieb von Solar- (Photo-  
voltaik-)anlagen, die ausschließlich auf der Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer  
auf, an oder in einem Gebäude angebrachten, nach dem 31. Dezember 2019 errichteten So-  
laranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt peak (kWp) beruhen, ausdrücklich.

Insbesondere bei Kleinanlagen auf selbstgenutzten Gebäuden wird der Strom überwiegend  
für eigene Zwecke genutzt. Aufgrund fehlender Möglichkeiten zur ausreichenden Zwischen-  
speicherung der gesamten Strommenge sind die Anlagen dennoch an das öffentliche Netz  
angeschlossen und speisen zeitweise Strom ein, während zu anderen Zeiten dem öffentlichen  
Netz Strom entnommen wird. Auch wenn mittlerweile Anlagen mit einem Batteriesystem an-  
geboten werden, welches die Einspeisemenge weiter verringert, sind diese Anlagen weiterhin

an das öffentliche Netz angeschlossen. Zudem werden die Anlagen in die Elektroinfrastruktur zum Aufladen von E-Fahrzeugen einbezogen.

Betreiben Steuerpflichtige - wie in den beschriebenen Fällen - solche Anlagen nicht mit dem Ziel, Einnahmen und Gewinne zu erzielen, sondern um auf ökologisch-nachhaltigem Weg den eigenen Stromverbrauch sicherzustellen, ist es richtig, sie steuerrechtlich nicht als Unternehmer einzuordnen und damit auch vom unnötigen Bürokratieaufwand zu befreien.

Um diesen gewünschten Zweck zu erreichen, hält der BVL eine korrespondierende Vorschrift im Umsatzsteuergesetz für erforderlich. Wir empfehlen daher, die Solar- (Photovoltaik-)anlagen in den Tatbestand der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG aufzunehmen. Hierdurch wird verhindert, dass Arbeitnehmer und andere Steuerpflichtige durch die Inanspruchnahme der neuen Steuerbefreiungsvorschrift zur Förderung erneuerbarer Energien umsatzsteuerrechtlich dennoch als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG eingeordnet werden. Die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht für Kleinanlagen (bis zu einer installierten Leistung von 10 kWp) entlastet Steuerpflichtige von administrativem Aufwand. Für die Gewerbesteuer wurde eine Steuerbefreiung von solchen Anlagen bereits eingeführt.

## **5. Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Der BVL begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, den Zuwendungsbetrag bei dem vereinfachten Zuwendungsnachweis i. S. d. § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV von 200 Euro auf 300 Euro zu erhöhen. Die neue Höchstgrenze bringt den Vereinen sowie den Spendern eine deutliche Erleichterung, so dass die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung in mehr Fällen und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand entfallen wird.

Der Betrag wurde seit dem Veranlagungszeitraum 2007 nicht geändert. Wir halten eine Anpassung an die Wertentwicklung für zwingend notwendig.

## **Weitere Vorschläge des BVL zur besseren Berücksichtigung von Aufwendungen und zur steuerlichen Entlastung**

### **1. Anpassung der Höhe der Entfernungspauschale**

Die Entfernungspauschale muss ab dem ersten Kilometer angehoben werden. Nach unserer Auffassung wäre aufgrund der bisherigen Kostenentwicklung ein Wert von 0,40 Euro angemessen.

Eine Anhebung erst ab einer Grenze von 20 Kilometern zur Berücksichtigung höherer Aufwendungen, wie sie ab dem kommenden Jahr gilt, ist nicht sachgerecht. Die Aufwendungen je Kilometer sind vor allem bei geringeren Entfernungen stärker gestiegen. Das gilt sowohl für die Ticketpreise im öffentlichen Personenverkehr als auch für die Mobilität mit privaten Fahrzeugen. Der Umstieg beispielsweise auf Elektromobilität lohnt sich vor allem bei geringeren Entfernungen, erfordert jedoch Investitionen in die Anschaffung, die sich zwangsläufig auch in den tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten niederschlagen.

## 2. Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeitsstätte

Mit dem Gesetzentwurf zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale wurde ausgeführt, dass Unfallkosten „als außergewöhnliche Aufwendungen wieder neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen“ seien (BT-Drucksache 16/12099). Dieser Wille wurde seinerzeit nicht gesondert im Gesetzestext, sondern nur als Verwaltungsanweisung festgehalten (BMF-Schreiben vom 31.10.2013, Nummer 4 mit Verweis auf die BT-Drs; BStBl I S. 1376).

Weil sich aus der Urteilsbegründung des zwischenzeitlich ergangenen und veröffentlichten BFH-Urteils vom 19.12.2019 – VI R 8/18 Zweifel ergeben, sollte nach unserer Auffassung der Abzug von Wege-Unfallkosten als Werbungskosten allgemeiner Art, neben der Entfernungspauschale, gesetzlich geregelt werden. Dies könnte in § 9 Abs. 2 Satz 2 – neu – erfolgen:

***„Unfallkosten sind zusätzlich als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abzugsfähig, wenn sich der Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Sammelpunkt oder bei einer Familienheimfahrt ereignet hat.“***

## 3. Änderungen beim Verlustabzug

In der aktuellen Diskussion und bei den bereits erfolgten Rechtsänderungen zum Verlustabzug werden Arbeitnehmer nicht berücksichtigt. Auch bei Arbeitnehmern können Verluste durch berufliche Investitionen entstehen, beispielsweise im Zusammenhang mit Umschulungen und Fortbildungen während einer Arbeitslosigkeit. Beim Verlustvortrag im Folgejahr werden Verluste von den Einkünften auch dann abgezogen, wenn sich diese steuerlich gar nicht auswirken. Ursächlich ist die Reihenfolge des Verlustabzugs vor Sonderausgaben und weiteren Aufwendungen. Der Verlust wird auch abgezogen, wenn das Einkommen bereits ohne den Verlust das steuerfreie Existenzminimum unterschreitet.

Wir schlagen deshalb vor, den Verlustabzug entweder vom Einkommen vorzunehmen (nach Sonderausgaben u. w. Aufwendungen) oder die Möglichkeit einzuführen, dass der Steuerpflichtige auf den Abzug im Folgejahr ganz oder teilweise verzichten kann, sodass der entsprechende Betrag weiter vorgetragen wird. Eine solche Regelung gilt bereits beim Verlustrücktrag.

## 4. Zuordnung von Kinderbetreuungskosten bei den Eltern

Nichtverheiratete Eltern können in ihren jeweiligen Steuererklärungen in der Regel die Hälfte der Kinderbetreuungskosten geltend machen. In bestimmten Fällen wird der Betrag aber auch einem Elternteil allein zugeordnet, sodass der andere Elternteil gar keine Kosten abziehen kann, auch wenn die Kosten letztlich von beiden Eltern gemeinsam getragen werden. Der Abzug ist davon abhängig, wer den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat und wer Kontoinhaber ist. Zusammenlebende Eltern sollten deshalb die Kosten für ihre im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder beliebig aufteilen können.

Mit einer gesetzlichen Änderung würden steuerliche Nachteile beseitigt, die nichtverheiratete Eltern mit unterschiedlich hohen Einkommen gegenüber verheirateten zusammenveranlagten Eltern haben.

Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.